



Hygiene- und Infektionsschutzordnung

für den Betrieb des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V.
nach den Anforderungen des Gesundheitsschutzes
während der COVID-19-Pandemie

Liebe Mitglieder und Gäste des Golf-Club Bergisch Land,

bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch sorgfältig über die Hygiene- und Infektionsschutzordnung, die ab dem 22.06.2020 bis auf Weiteres Gültigkeit hat. Die Hygiene- und Infektionsschutzordnung wird nach Bedarf aktualisiert. Die jeweils gültige Fassung entnehmen Sie bitte unserer Website (www.golfclub-bergischland.de).

Die Hygiene- und Infektionsschutzordnung hat den Status einer Vereinsordnung nach § 17 der Satzung. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 f. der Satzung verhängen. Darüber hinaus sind alle zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelungen durch die zuständigen Behörden zu beachten. Die CoronaSchVO in ihrer jeweils gültigen Fassung entnehmen Sie bitte der Website der Landesregierung.

§ 1

Allgemeines

- (1) Personen, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Vor dem Betreten des Vereinsgeländes sind etwaige Symptome einer Atemwegsinfektion zu prüfen und das gesundheitliche Risiko abzuwägen.
- (2) Das Vereinsgelände sollte erst kurz vor Beginn der Ausübung des Sports betreten und unverzüglich nach Beendigung desselben wieder verlassen werden. Dies gilt nicht, insofern gastronomische Angebote der Casa Lorenzo UG in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten obliegt nach § 2a Abs. 4 CoronaSchVO den auf dem Vereinsgelände zusammentreffenden bzw. sportausübenden Personen. Es ist sicherzustellen, dass dahingehende Kontakte dem Gesundheitsamt bis zu 4 Wochen nach dem Zusammentreffen im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich Kontaktdaten benannt werden können.
- (4) Den Anweisungen unserer Mitarbeiter/-innen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (5) Innerhalb von Gebäuden (z.B. Clubhaus, Caddiehalle) ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO **Pflicht** (für die gastronomisch genutzten Bereiche siehe Abschnitt „Gastronomie“). Die Mund-Nase-Bedeckung ist selbst zu besorgen. Die Dauer des Aufenthalts in einem Gebäude ist auf das absolut



Notwendigste zu beschränken. Dies gilt nicht, insofern gastronomische Angebote der Casa Lorenzo UG in Anspruch genommen werden. Gebäude und ihre Räumlichkeiten dürfen bloß nacheinander betreten werden.

- (6) Der notwendige Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, ist auf dem gesamten Vereinsgelände – innen wie außen – einzuhalten. Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen über das nach der CoronaSchVO zulässige Maß hinaus müssen zu jeder Zeit vermieden werden.
- (7) Es ist lediglich die eigene Ausrüstung zu verwenden. Gehandhabte Gegenstände sind nicht an andere Personen weiterzugeben.
- (8) Wann immer möglich, sind die Hände zu desinfizieren bzw. zu waschen. Handdesinfektionsgelegenheiten sind im Eingangsbereich des Clubhauses, im Sekretariat sowie in den Sanitarräumen gegeben. Zumindest begrenzt viruzide Handdesinfektionsmittel stehen in ausreichender Menge zur Verfügung.

§ 2

Parkplatz

Es sollte nach Möglichkeit bloß jeder zweite Parkplatz belegt werden. Es sollten keine Fahrgemeinschaften zum Golf-Club gebildet werden, ausgenommen Personen desselben Hausstands.

§ 3

Umkleide- und Sanitarräume

- (1) Bei der Nutzung von Umkleide- und Sanitarräumen (Duschen und Toiletten) ist der Mindestabstand einzuhalten. Insbesondere bei der Handhabung von Spinden ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
- (2) Handdesinfektionsmittel (zumindest begrenzt viruzid), Flüssigseife und Einmalhandtücher stehen in den Sanitarräumen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- (3) Die Duschkabinen sind baulich separiert. Der Dushraum darf nur betreten werden, wenn eine Duschkabine frei ist. Das Abtrocknen hat innerhalb der Duschkabinen zu erfolgen.

§ 4

Gastronomie

Für die Gastronomie gelten die in der Anlage zur CoronaSchVO erlassenen Hygiene- und Infektionsschutzstandards für die Innen- und Außengastronomie. Die Pflicht zum Tragen



einer Mund-Nase-Bedeckung endet am Sitzplatz. Sie gilt wieder, sobald sich der Gast von seinem Sitzplatz erhebt. Darüberhinausgehende Regelungen obliegen der Casa Lorenzo UG. Bei Fragen steht die Gastronomie telefonisch unter 02053-4938466 oder per E-Mail an wuppertal@casa-lorenzo.de zur Verfügung.

§ 5 Sekretariat

- (1) Das Sekretariat ist wie folgt geöffnet:
Di.-Fr. 09:00 – 18:00 Uhr
Sa./So. sowie an gesetzlichen Feiertagen 09:00 – 17:00 Uhr
- (2) Zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen dürfen sich neben unseren Mitarbeitern bloß bis zu zwei weitere Personen gleichzeitig im Sekretariat aufhalten.
- (3) Der Verkauf im Sekretariat wird bevorzugt über einen bargeldlosen Zahlungsverkehr abgewickelt. Hierfür ist eine EC-Karte oder MasterCard zu nutzen (letztere ab einem Warenwert von zum. € 50,00). Sonstige Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

§ 6 Caddiehalle

Insbesondere in den Gängen der Caddiehalle ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

§ 7 Übungseinrichtungen

- (1) Golfbälle für die Target Range sowie für die hintere Driving Range können am Automaten der Target Range gezogen werden. Die Golfbälle dürfen nicht mit der bloßen Hand berührt werden.
- (2) Auf den sonstigen Übungseinrichtungen (Putting Green, Chipping Green, Pitching Green) dürfen nur eigene Golfbälle gespielt werden. Dort dürfen sich jeweils bloß bis zu 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Diese Personen müssen unterschiedliche Ziele wählen.
- (3) Ausnahme: Unter Aufsicht eines Golflehrers dürfen sich auf den sonstigen Übungseinrichtungen unter Einhaltung des Mindestabstands auch mehr wie 3 Personen gleichzeitig aufhalten.
- (4) Bei drohendem Unwetter sind alle Übungseinrichtungen gesperrt. Es ist so schnell als möglich im Clubhaus Schutz zu suchen.



§ 8

Golfunterricht

Einzelunterricht sowie Golfunterricht in Gruppen ist unter Wahrung des Mindestabstands zulässig. Dies schließt herkömmlichen Gruppenunterricht aus. Bei Fragen hierzu stehen die Golflehrer zur Verfügung.

Morgan D'Arcy
Marc Delmas

mobil: 0173 5351951
mobil: 0171 2228622

E-Mail: morgan.darcy@web.de
E-Mail: marc@marcdelmas.eu

§ 9

Golfplatz

- (1) Es sind 2er-, 3er- und 4er-Gruppen unter Wahrung des Mindestabstands zulässig. Einer sind nur bei geringem Aufkommen statthaft. Zusammenschlüsse von Gruppen sind untersagt.
- (2) Trolleys und E-Carts müssen nach der Nutzung durch den/ die Nutzer desinfiziert werden. Oberflächendesinfektionsmittel sowie Einwegtücher stehen hierfür zur Verfügung.
- (3) Die Platzregeln gelten für jeglichen Spielbetrieb und werden wie folgt ergänzt:
 - i. Papierkörbe, Bänke, Pfähle zur Kennzeichnung von Penalty Areas, Boden in Ausbesserung o.ä. und Abschlagmarkierungen sind unbewegliche Hemmnisse.
 - ii. Entgegen Regel 3.3b obliegt das Notieren der Ergebnisse auf der Scorekarte dem Spieler, nicht jedoch seinem Zähler. Es genügt, dass der Zähler diese mündlich bestätigt; eine Unterschrift des Zählers auf der Scorekarte ist nicht erforderlich. Der Spielleitung ist lediglich ein Foto der Scorekarte per E-Mail einzureichen.
 - iii. Der Flaggenstock darf beim Spielen eines Lochs nicht aus dem Loch entfernt werden. Jegliches Berühren des Flaggenstocks ist untersagt.
 - iv. Durch den Spieler verursachte Spuren im Sand eines Bunkers sind mit einem Schläger einzuebnen.
 - v. Liegt ein Ball in einem Bunker, aus dem die Spielleitung zum Infektionsschutz die Harken entfernt hat, und ist die Lage des Balls durch unzureichendes Einebnen des Sandes durch andere Spieler beeinträchtigt, darf der Ball entsprechend Regel 16.1c (Erleichterung von ungewöhnlichen Platzverhältnissen im Bunker) straflos gedroppt werden. Erleichterung wird nicht gewährt, wenn nur die Standposition des Spielers betroffen ist.
- (4) Ballwäscher sind außer Betrieb gesetzt und dürfen nicht genutzt werden.
- (5) Bei drohendem Unwetter ist der Golfplatz gesperrt. Es ist so schnell als möglich im Clubhaus Schutz zu suchen.



§ 10 Turniere

- (1) Der Turnierbetrieb wird unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen wiederaufgenommen. Insbesondere wird auf die erweiterten Platzregeln, § 9 Abs. 3 dieser Vereinsordnung, verwiesen.
- (2) Nennungslisten hängen nicht aus. Nennungen sind telefonisch unter 02053-7077, online (www.golfclub-bergischland.de) oder per E-Mail an info@golfclub-bergischland.de vorzunehmen.
- (3) Siegerehrungen werden von höchstens zwei Personen abgehalten, die einen Mindestabstand von 2 Metern zueinander einhalten. Diese Personen halten außerdem während der Siegerehrung einen Mindestabstand von 4 Metern zu den Teilnehmenden ein. Es erfolgt kein Händeschütteln oder Ähnliches. Turnierpreise werden nicht persönlich übergeben.
- (4) Das Betreten der Golfanlage durch Zuschauer ist untersagt.

Wuppertal, den 18.06.2020
Der Vorstand